

ZH_OBERGERICHT UE250223 vom 6. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250223

FR: ZH_OBERGERICHT UE250223 du 6 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT UE250223 del 6 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Am 10. März 2023 erstattete A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) wegen Falschbeurkundung und Erschleichung einer falschen Beurkundung. Der Beschwerdeführer erhob im Wesentlichen den Vorwurf, der Beschwerdegegner 1 habe als Vorsitzender der Generalversammlung der C. _____ AG am 29. Juni 2022 wahrheitswidrig festgehalten, dass das gesamte Aktienkapital vertreten und die Generalversammlung als Universalversammlung beschlussfähig gewesen sei. Sodann habe er gestützt auf den öffentlich beurkundeten Beschluss der Universalversammlung beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich u.a. eine Fusion angemeldet (Urk. 7/1).

E. 2

es sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, nachfolgende Beweissnahmen durchzuführen: Befragung der Auskunftsperson/Geschädigter A. _____

E. 3

Nach Leistung der Prozesskaution durch den Beschwerdeführer (Urk. 17, vgl. Urk. 9) wurde dem Beschwerdegegner 1 und der Staatsanwaltschaft mit Präsidialverfügung vom 8. August 2025 Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 18). Der Beschwerdegegner 1 liess mit Eingabe vom 22. August 2025 innert Frist (vgl. Urk. 19) seine Stellungnahme (Urk. 22) samt Beilagen (Urk. 23/1-2) einreichen. Die Staatsanwaltschaft liess sich nicht vernehmen (vgl. Urk. 20). Mit weiterer Präsidialverfügung vom 28. August 2025 wurde die Stellungnahme des Beschwerdegegners 1 samt Beilagen dem Beschwerdeführer zur freigestellten Äusserung

- 3 - übermittelt (Urk. 25). Innert Frist (vgl. Urk. 26) erfolgten keine weiteren Eingaben. Das Verfahren ist spruchreif.

E. 4

Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei im Strafverfahren ist u.a. die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in eigenen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdelegitimation wird im Rahmen der Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen geprüft. Eine allfällige "Zulassung" als Privatklägerschaft durch die Staatsanwaltschaft zieht nicht automatisch die Legitimation

zur Beschwerde nach sich; vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie als geschädigte Person im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO gilt (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2016.243 vom 14. Dezember 2016 E. 1.2.4 und BB.2013.72 vom 13. September 2013 E. 1.4). Die in Art. 396 Abs. 1 StPO statuierte Pflicht, die Beschwerde zu begründen, erstreckt sich auch auf die Frage der Legitimation. Folglich hat der Beschwerdeführer den Nachweis für einzelne Legitimationsvoraussetzungen selbst zu erbringen. Fehlt sie, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 215 f.).

5.1. Wie bereits erwähnt, erstattete der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der am 29. Juni 2022 erfolgten Universalversammlung der damaligen C._____ AG Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 1 wegen Falschbeurkundung und Erschleichung einer falschen Beurkundung. Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts schützen das Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird und damit in erster Linie die Allgemeinheit (BGE 123 IV 61 E. 5a S. 63; BGE 122 IV 332 E. 2a S. 335; BGE 120 IV 122 E. 4c S. 126; BGE 119 Ia 342 E. 2b S. 346; BGE 105 IV 242 E. 3b S. 247 f.; BGE 92 IV 44 E. 2 S. 45, je mit Hinweisen). Werden durch solche Delikte, die nur öffentliche Interessen verletzen, private Interessen bloss mittelbar beeinträchtigt, ist

- 4 - der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne des Strafprozessrechts (BGE 140 IV 157 f., 138 IV 263; Urteile des Bundesgerichts 6B_316/2015 vom 19. Oktober 2015 E. 2.3.1; 6B_641/2013 vom 12. Dezember 2013 E. 1.3.2 und 6B_416/2013 vom 5. November 2013 E. 2.3). 5.2. Indem der Beschwerdeführer seine Beschwerdelegitimation einzig aus den von ihm beanzeigten Urkundendelikten ableitet und pauschal geltend macht, durch diese unmittelbar in seinen eigenen Rechten verletzt worden zu sein (Urk. 2 S. 3 f.), vermag er keine Geschädigtenstellung im Sinne des Strafprozessrechts zu begründen. Zwar können bei Urkundendelikten private Interessen zusätzlich unmittelbar verletzt sein, wenn das Delikt auf die Verfolgung eines weitergehenden, wirtschaftlichen Zwecks abzielt bzw. sich auf die Benachteiligung einer bestimmten Person richtet und insofern als blosser Vorbereitungshandlung eines schädigenden Vermögensdelikts erscheint (BGE 140 IV 159, 148 IV 187 f.; Urteile des Bundesgerichts 1B_554/2021 vom 6. Juni 2022 E. 4.3.1; 7B_5/2021 vom 24. August 2023 E. 2.3.4 und 7B_376/2023 vom 22. Februar 2024 E. 3.2). Eine Verletzung privater Interessen liess der Beschwerdeführer zur Begründung seiner Beschwerdelegitimation jedoch zu Recht nicht geltend machen, hat er dem Beschwerdegegner 1 doch zu keinem Zeitpunkt weitergehende, mit den vorgeworfenen Urkundendelikten in Zusammenhang stehende (Vermögens-)Delikte vorgeworfen (vgl. Urk. 7/1 S. 1 ff.) und standen solche (z.B. aufgrund von weiteren Strafanzeigen etc.) auch nie zur Diskussion (vgl. Urk. 7/2-8). Entsprechend bestätigte der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Beschwerdeschrift auch selbst, dass er (aufgrund der vorgeworfenen Urkundendelikte) keinen finanziellen Schaden erlitten habe (Urk. 2 S. 10 RZ 40). Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang bemerkt, dass es sich bei den weitergehenden Vermögensdelikten ohnehin um solche zum Nachteil der damaligen C._____ AG gehandelt hätte, durch welche der Beschwerdeführer als (Minderheits-)Aktionär wiederum nicht unmittelbar verletzt worden wäre (BGE 140 IV 158; Urteile des Bundesgerichts 1B_18/2018 vom 19. April 2018 E. 2.1 und 1B_29/2015 vom 16. Juni 2015 E. 2.3.2) und damit selbst in diesem Fall nicht als Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO gegolten hätte (BGE 141 IV 384 f.; Urteile des Bundesge-

- 5 - richts 6B_1207/2013 vom 14. Mai 2014 E. 3.2.1 und 6B_680/2013 vom 6. November 2013 E. 3). 5.3. Somit vermag der Beschwerdeführer keine unmittelbare Verletzung in seinen eigenen Rechten im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO zu begründen und ist eine solche auch nicht ersichtlich. Folglich ist er nicht beschwerdelegitimiert. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. 6.1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG angesichts der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwandes des Gerichts auf Fr. 1'400.– festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. 6.2. Weiter ist der Beschwerdeführer zu verpflichten, den Beschwerdegegner 1 für die Aufwendungen von dessen anwaltlicher Vertretung zu entschädigen. Bei den beanzeigten Urkundendelikten handelt es sich zwar um Officialdelikte. Jedoch liegt der Beschwerdeerhebung offensichtlich eine zivilrechtliche Streitigkeit zu Grunde, räumte der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Beschwerde doch ein, als Minderheitsaktionär "keine einfache Zeit" mit dem Beschwerdegegner 1 gehabt und immer wieder auf die "Einhaltung wichtiger Aktionärsrechte" bestehen zu haben (Urk. 2 S. 11). Obwohl er angab, keinen finanziellen Schaden erlitten zu haben (Urk. 2 S. 10), forderte er vom Beschwerdegegner 1 im Rahmen von Vergleichsgesprächen die Bezahlung von Fr. 50'000.– an die D.____-Junioren oder die E.____ Stiftung als "Widergutmachung" (Urk. 7/6). Der Beschwerdeschrift, auf die mangels Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers nicht einzutreten ist, lässt sich kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung entnehmen. Der Beschwerdegegner 1 liess eine rund 12-seitige Stellungnahme mit u.a. zutreffenden Ausführungen zur fehlenden Beschwerdelegitimation einreichen (Urk. 22 S. 3 ff.). Die von seinem Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. Y.____ eingereichte Honorarnote in der Höhe von Fr. 2'724.10 (inkl. MwSt.; Urk. 23/2) erweist sich unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 1 AnwGebV i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b-d AnwGebV als angemessen. Die Entschädigung für den Beschwerdegegner 1 ist somit auf Fr. 2'724.10 (inkl. MwSt.) festzusetzen.

- 6 - 6.3. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung für allfällige Kosten und Entschädigungen von Fr. 2'500.– bezahlt (Urk. 17). Die ihm auferlegte Gerichtsgebühr (Fr. 1'400.–) ist von der Sicherheitsleistung zu beziehen. Der Restbetrag der Kautionsleistung (entsprechend Fr. 1'100.–) ist in Anrechnung an die dem Beschwerdeführer auferlegte Entschädigung durch die Gerichtskasse an den Beschwerdegegner 1 zu überweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.